

Erstellung einer Straßenreinigungssatzung

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Öffentliche Ordnung und Bürgerdienste <i>Bearbeitung:</i> Sarah Duchow	<i>Datum</i> 04.11.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Ahlbeck (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 14.11.2024	Ö / N Ö
--	---	------------

Sachverhalt

Bezugnehmend auf die Drucksache 23/173/12 (Grundsatzbeschluss Umstellung Straßenreinigungssatzung) ist die Erstellung einer neuen Straßenreinigungssatzung notwendig. Diese Satzung dient als Grundlage für die dazugehörige Gebührensatzung für die Straßenreinigung.

Aufgrund zahlreicher Änderungen wurde eine neue Satzung erarbeitet und die alte Satzung in § 7 außer Kraft gesetzt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Ahlbeck beschließt, der neuen Straßenreinigungssatzung zu zustimmen und die Straßenreinigungssatzung vom 06.12.2005 außer Kraft zu setzen.

Anlage/n

1	Straßenreinigungssatzung öffentlich
---	-------------------------------------

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen		x			
im Haushalt berücksichtigt			Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ahlbeck

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in den derzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ahlbeck vom 14.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossenen Ortslagen gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Ahlbeck. Diese Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle im angefügten Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen. Für alle nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen verbleibt die Reinigungspflicht sowie die Verpflichtung zur Durchführung der Schnee- und Glättebeseitigung bei den anliegenden Grundstückseigentümern.
Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage 1 beigefügte Straßenverzeichnis. Für die Reinigung der Straßen bzw. Straßenteile, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in Absatz 3 genannten Straßen und Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub und die Durchführung des Winterdienstes. Wildwachsende Gräser sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt werden oder wenn Gräser die Straßenbelege beschädigen. Vorhandener Rasen ist regelmäßig zu mähen.
- (2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.
- (3) Zu den Straßenteilen gehören Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, Verbindungswege und der markierte Teil des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, Radwege, Trenn-, Baum-, Parkstreifen und Böschungen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers. Zusätzlich zu den genannten Straßenteilen ist die Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten zu reinigen.

§ 4 Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 - a) Fahrbahnen sollen in ihrer vollen Breite, jedoch mindestens für den Begegnungsfall von 2 Fahrzeugen, von Schnee freigehalten werden und sind bei Glätte mit geeigneten Mitteln zu streuen.
 - b) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, 2/3 des Gehweges, von

- Schnee freizuhalten und bei Glätte mit geeigneten Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Einmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte beseitigt werden können.
- c) Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr, bei Fahrbahnen von 6.00 Uhr, bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, bei länger anhaltendem Schneefall alle 3 Stunden, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr, bei Fahrbahnen bis 6.00 Uhr, des folgenden Tages zu entfernen.
 - d) Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr, bei Fahrbahnen von 6.00 Uhr, bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstehende Glätte bis 8.00 Uhr, bei Fahrbahnen bis 6.00 Uhr, des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollten nur geeignete Stoffe verwendet werden.
 - e) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens – wo dies möglich ist, auf dem Fahrbahnrand – zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn kann die Ablagerung auf dem an die Grundstücke der Reinigungspflicht grenzenden Teile des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
- (2) Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

- (1) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 StrWG M-V die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Zögern unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Verursachers die Verunreinigung beseitigen lassen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch, das von der Straße, durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehenden, nicht genutzten unbebauten Fläche, getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 06.12.2005 außer Kraft.

Ahlbeck, den 15.11.2024

Josef Schnellhammer
Bürgermeister Ahlbeck

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ahlbeck

Folgende Straßen bzw. Straßenteile werden durch die Gemeinde Ahlbeck gebührenpflichtig gereinigt:

- Am Nägelberg
- Brückengang
- Buchholz
- Dorfstraße
- Ende
- Platz (bis zum Ende der ausgebauten Straße – bis ca. 30 m hinter Haus-Nr. 14)
- Vorsee